

Stadt Bargteheide
Kreis Stormarn

Zusammenfassende
Erklärung

nach §6 Abs.5 BauGB'07

zur

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet:

östlich der Bebauung „Carl-Benz Weg“ Nr.2 und Nr. 13
und der Bebauung „Rudolf-Diesel-Straße“ Nr.26
sowie des Regenrückhaltebeckens,
südlich der offenen Landschaft,
westlich der Bebauung „Lise-Meitner-Straße“ Nr.5
und „Langenhorst“ Nr.1-1a,
nördlich der Landesstraße Nr.89

Beratungs- und Verfahrensstand:
Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 05.03.2009
Stadtvertretung vom 05.03.2009
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Städtische Gesamtabwägung vom 05.03.2009



1. Ziel des Aufstellungsverfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallel in Aufstellung gebrachten 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c strebt die Stadt Bargteheide die direkte Verbindung der Gewerbegebiete „Rudolf-Diesel-Straße“ und „Langenhorst“ am Südostrand des Siedlungsgebietes Bargteheides nördlich der L 89 durch eine Straße an, um dem logistisch begründeten Bedarf der Gewerbetreibenden an einer solchen Straßenverbindung gerecht werden zu können.

Aus Sicht der Stadt Bargteheide ist die gegenwärtige Erschließung der beiden durch den landschaftlichen Freiraum (so genannte „Biotopverbundachse“) getrennt liegenden Gewerbegebiete nicht ausreichend und beeinträchtigt die weitere Besiedlung des östlich gelegenen Gewerbegebietes „Langenhorst“.

Die bereits ansässigen Betriebe in den Gebieten, insbesondere im „älteren“ Gewerbegebiet „Rudolf-Diesel-Straße“, fordern auch unter der Absicht, wesentliche Erweiterungen vorzunehmen (z. B. B-Plan Nr. 5b, 5. und 6. Änderung), daher seit geraumer Zeit eine verbesserte Anbindung untereinander sowie eine zweite leistungsfähige Anbindung an die L 89.

Die **Zielsetzungen** und angestrebten **Wirkungen** des geplanten Vorhabens einer „Gewerbeverbindungsstraße“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Die „Gewerbeverbindungsstraße“ wird die funktionale Verknüpfung (Zulieferbetriebe) zwischen den beiden Teilbereichen „Rudolf-Diesel-Straße“ und „Langenhorst“ verbessern und stärken.
- Die zweite Anbindung an die L 89 schafft die Voraussetzungen für die Sicherung der wirtschaftlichen Zukunftschancen für den Gewerbestandort Bargteheide.
- Die zweite Anbindung L 89 und die „Gewerbeverbindungsstraße“ wird für den Teilbereich „Langenhorst“ durch die funktionale Vernetzung mit dem Teilbereich „Rudolf-Diesel-Straße“ zu einer erheblichen Attraktivitätssteigerung führen.
- Profilschärfung des Teilbereiches „Langenhorst“ zum Qualitätsstandort für Handwerk und Mittelstand
- Erhöhung der Anzahl qualifizierter und wohnortnaher Arbeitsplätze in der Region
- Die Fertigstellung der „Gewerbeverbindungsstraße“ wird zum Jahresende 2009 angestrebt. In Folge der zweiten Anbindung an die L 89 mit der „Gewerbeverbindungsstraße“ werden für den Zeitraum 2010 bis 2013 bis zu 160 neue Arbeitsplätze für den Gewerbestandort Bargteheide aus den Bereichen Handwerk und Zulieferbetriebe für die Maschinenbauindustrie (seitens der Regionalgeschäftsstelle Süd-Ost für das Zukunftsprogramm Wirtschaft Projektberatungsstelle Stormarn) prognostiziert.
- Die beiden Gewerbegebiete „Langenhorst“ und „Rudolf-Diesel-Straße“ haben einen mindestens 25 %-igen Anteil an den SV-Beschäftigten in Bargteheide. Das geplante Vorhaben einer zweiten Anbindung an die L 89 mit der „Gewerbeverbindungsstraße“ wird die verkehrliche Erschließung insgesamt verbessern und damit auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessern und somit für ca. 970 Beschäftigte arbeitsplatzsichernde Wirkung haben.
- Verbesserung des Angebots an Arbeitsplätzen für Frauen, in Dienstleistungsunternehmen und in zukunftssträchtigen Technologiefeldern



Der Änderungsbereich der 11. des Flächennutzungsplanes wurde gegenüber der vorläufigen Abgrenzung im Rahmen der Planungsanzeige und des „Scoping-Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 entsprechend der Entwurfsplanung zur „Gewerbeverbindungsstraße“ vergrößert um all die Teilflächen, die aufgrund dieser Planung betroffen sind. Dies betrifft neben den Ausgleichsflächen auch einen Teilbereich des Gewerbegebietes „Langenhorst“ und die extensive Grünlandbewirtschaftung auf landwirtschaftlichen Flächen, die in der rechtswirksamen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes noch als Grünflächen dargestellt sind.

Um den besonderen gesamtplanerischen Anforderungen gerecht werden zu können, wurde für die Bauleitplanung „Gewerbeverbindungsstraße“ die Erarbeitung eines „Fachgutachtens Tiere und Pflanzen mit artenschutzrechtlicher Prüfung“ in Verbindung mit einem „Grünordnerischen Fachbeitrag“ und eine „Lärmtechnische Untersuchung“ sowie die „Erschließungs- und Entwässerungsplanung“ mit „Baugrunduntersuchung“ frühzeitig beauftragt, um im Sinne einer integrierten Bauleitplanung die wesentlichen auf das Plangebiet einwirkenden Rahmenbedingungen in das Planungskonzept einfließen lassen und somit eine gemeinsame Gesamtplanung frühzeitig erstellen zu können.

2. Verfahrensablauf

Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat am 29.04.2008 den **Aufstellungsbeschluss** für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stor-marer Tageblatt“ am 05.05.2008 erfolgt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände über die städtischen Planungsabsichten mit Schreiben vom 09.05.2008 schriftlich informiert und nach **§ 4 Abs. 1 BauGB`07 („Scoping“)** anhand eines vorläufigen Untersuchungsrahmens zur Umweltprüfung gebeten, u. a. auch Aussagen und Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zu machen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden teilweise grundsätzliche Bedenken durch die anerkannten Naturschutzverbände und teilweise Anregungen und Hinweise durch die von der Planung berührten Behörden sowie durch die sonstigen Planungsträger zu den städtischen Planungsabsichten vorgebracht. Die städtischen Gremien haben diese in die Umweltprüfung und in die weitere Projektentwicklung zur Entwurfsplanung eingestellt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Grünordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 04.09.2008 und die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 25.09.2008 auf Grundlage des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ den Umfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes (Umweltprüfung) nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB`07 beschlossen. Das Ergebnis ist den Behörden, den sonstigen Planungsträgern und den anerkannten Naturschutzverbänden mit der Entwurfsplanung mitgeteilt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen wurde im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach **§ 3 Abs. 1 BauGB`07** durchgeführt.



Über die Inhalte und Ziele sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Planung wurde in Form eines öffentlichen Aushanges des Vorentwurfs in Form der „Scoping - Unterlage“ im Rathaus der Stadt Bargteheide vom 13.05.2008 bis zum 13.06. informiert.

Im Rahmen des öffentlichen Aushanges wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben.

Im Rahmen der **Planungsanzeige** wurde durch die Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H zur Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c „Gewerbeverbindungsstraße“ mit Erlass vom 08.07.2008 eine **positive landesplanerische Stellungnahme** nach **§ 16 Abs. 1 LaplaG** abgegeben und erklärt, dass Ziele der Raumordnung den städtischen Planungszielen grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Der vorgetragene Hinweis auf Berücksichtigung der Stellungnahme des Kreises Stormarn im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ wurde berücksichtigt und die hieraus zu ziehenden Ergebnisse in die Umweltprüfung und in die Bauleitplanungen eingestellt.

Eine erneute landesplanerische Stellungnahme wurde im Rahmen der nachfolgenden Beteiligungsverfahren nach BauGB`07 nicht abgegeben.

Mit Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Beschluss über den Umfang und den Detaillierungsgrad zur Umweltprüfung (Umweltbericht) hat der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr am 06.11.2008 auf Ermächtigung durch die Stadtvertretung vom 25.09.2008 den **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich der Bebauung „Carl-Benz-Weg“ Nr. 2 und Nr. 13 und der Bebauung „Rudolf-Diesel-Straße“ Nr. 26 sowie des Regenrückhaltebeckens, südlich der offenen Landschaft, westlich der Bebauung „Lise-Meitner-Straße“ Nr. 5 und „Langenhorst“ Nr. 1 - 1a, nördlich der Landesstraße Nr. 89 gefasst.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach **§ 3 Abs. 2 BauGB`07** wurde die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c mit Begründung und Umweltbericht einschließlich den erstellten Sonder- und Fachgutachten den Nachbargemeinden, den von der Planung betroffenen Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden sowie der Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.12.2008 bis zum 09.01.2009 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bargteheide (1. Obergeschoss/Neubau) vorgestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen privater Person (Öffentlichkeit) abgegeben. Im Rahmen des **Beteiligungsverfahrens** nach **§ 2 Abs. 2 BauGB`07** und nach **§ 4 Abs. 2 BauGB`07** wurden Stellungnahmen von einer Nachbargemeinde, von drei Behörden und von zwei sonstigen Planungsträgern sowie von einem Naturschutzverband vorgebracht, die die Stadtvertretung in die **Gesamtabwägung** nach **§ 1 Abs. 7 BauGB`07** eingestellt hat.

Die Stellungnahmen und Hinweise der Nachbargemeinde, der Behörden und der sonstigen Planungsträgern sowie des Naturschutzverbandes haben zu keinen planerisch oder städtebaulich relevanten Änderungen in den städtischen Planungsabsichten geführt und konnten redaktionell in die endgültige Planfassung und in die Begründung mit Umweltbericht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet werden.



3. Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Benachrichtigung der **Nachbargemeinden** und der Beteiligung der durch die Planung berührten **Behörden**, der sonstigen **Träger öffentlicher Belange**, der **anerkannten Naturschutzverbände** und der Öffentlichkeit wurden folgende Hinweise und Anregungen im Rahmen der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB`07 vorgebracht, die wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt worden sind.

- Die Ausführungen des Amtsvorstehers des Amtes Bargteheide-Land für die **Gemeinde Tremsbüttel** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen; jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt. Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Bedenken der Nachbargemeinde Tremsbüttel wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt:
 - Die Ableitung des auf die Feuchtfläche regnenden Wassers erfolgt momentan teilweise über die Reste der vorhandenen Flächendrainagen in den Graben Nr. 2 und teilweise, bei hohem Wasserstand in der Fläche, über den Straßendurchlass der L 89 in Graben Nr. 6.2 am Nordrand des Bargteheider Moores. Da an der Feuchtfläche weder oberflächlich noch an der Drainage Änderungen geplant sind, bleibt das vorhandene Abflussschema erhalten.
 - Das Wasser der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ von ca. Station 0+100 bis ca. Station 0+400 wird vorgereinigt und auf dem südlich der o. g. Straße gelegenen „Feuchtbiotop“ verrieselt und somit an Ort und Stelle wieder in den lokalen Wasserhaushalt eingegliedert. Es nimmt wie das Regenwasser der gesamten Fläche, den langsamen, zeitverzögerten und gedämpften Weg des Bodenwassers (Drainageabfluss von ca. 1,2 l/(sxha)), bevor es in den Graben Nr. 2 oder in den Durchlass unter der L 89 in den Graben Nr. 6.2 gelangt. Es erfolgt keine direkte Einleitung in einen Vorfluter. Dabei wirkt der Einstau in das Feuchtbiotop als Regenrückhaltevolumen. Gemäß ATV A 117 gerechnet, ergibt sich für das gesamte Feuchtbiotop unter Berücksichtigung der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ für den 100-jährlichen Regen ein Rückhaltevolumen von ca. 3.600 m³, was einem Einstau in der Feuchtfläche von ca. 15-20 cm entspricht. Diese Einstauhöhe ist in der Fläche ohne Überflutungen der Nachbarflächen möglich. Dies gilt sowohl für den vorhandenen Zustand ohne, als auch für den geplanten Zustand mit der vorgenannten Straße.
 - Für die Teile der „Gewerbeverbindungsstraße“, die über die angrenzende Kanalisation entwässern, gilt, dass das Wasser durch die vorhandenen Regenrückhaltebecken geleitet wird. Deren Drosselmenge wird nicht angepasst, so dass sich auch dort keine Erhöhung der Abflussspitzen ergibt.
 - Kurzfristige Auswirkungen der indirekt entwässerten Fläche der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ auf die angespannte Situation der Vorfluter in Tremsbüttel nach extremen Niederschlägen sind auf Grundlage der erstellten Erschließungs- und Entwässerungsplanung (modifizierter Planungsstand vom 10.02.2009) demnach nicht zu erwarten.
 - Die Auswirkung der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ auf die jahreszeitlich hohen Wasserstände in feuchten Jahreszeiten kann z.B. für die Lütt Beek anhand des Größenverhältnisses zwischen dem Mittelwasserabfluss des Graben Nr. 2 (ca. 6,9 km² x 9 l/(sxkm² ~ 62 l/s) und dem Abfluss der „Gewerbeverbindungsstraße“ (ca. 0,5 ha x 1,2/ (sxha) ~ 0,6 l/s) abgeschätzt werden.



Der Abfluss der neuen Straße beträgt nur ca. 1,0% des Mittelwasserabflusses von Graben 2.

- Die Ausführungen und Hinweise des **Landrates des Kreises Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt, sofern dies nicht erst im Zuge der Erschließungs- oder Vorhabensplanung möglich ist.

Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Ausführungen sowie die Hinweise des Landrates des Kreises Stormarn wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt:

Bezüglich der Anregungen und Ausführungen der **unteren Naturschutzbehörde** zur Landschaftspflege

zum Planungserfordernis:

- Die Begründung der „Gewerbeverbindungsstraße“ und der Erforderlichkeit ergibt sich aus den in der Begründung insgesamt aufgeführten Gründen, die sich unter einander bedingen und nicht einzeln bzw. isoliert betrachtet werden dürfen. Erst die Summe der aufgeführten Gründe ist die Planbegründung. Nicht die Forderung ansässiger Betriebe nach einer zweiten leistungsfähigen Anbindung, sondern die Notwendigkeit einer zweiten Anbindung ist in Verbindung mit den übrigen seitens der Stadt Bargteheide angeführten Gründen ausschlaggebend.
- Der Ausbau des Knotenpunktes L 89/ „Am Redder“ ist bereits seit Jahren überfällig. Die mit diesem Ausbau erzielbaren Steigerungen der Leistungsfähigkeit führen jedoch vorrangig zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufes im Zuge der L 89. Die Erhöhungen der Leistungsfähigkeit im Ast „Am Redder“ führen nicht zu Verbesserung im Bereich des Gewerbegebietes „Rudolf-Diesel-Straße“ / „Carl-Benz-Weg“. Demzufolge kann ein solcher Knotenausbau keine verfolgbare Variante im Sinne des Planungszieles sein.
- Die prognostizierten Arbeitsplätze und arbeitsplatzsichernde Wirkung wurden seitens des LBV S-H, Niederlassung Lübeck und des MWWV im Zuge des vorgelegten Förderantrages geprüft und bestätigt, so dass seitens der Stadt Bargteheide diese Größenordnungen aus heutiger Sicht realistisch erscheinen.
- Die Aussage, dass bei Notfällen auch andere Möglichkeiten der Verkehrslenkung bestehen, ist in dem allgemein vorgetragenen Maße nicht zu treffend, da in diesem Falle der gesamte Verkehr durch Bargteheide geführt werden würde oder erhebliche Beeinträchtigungen der Gewerbetreibenden zu Folge hätte.

zur Verkehrsuntersuchung:

- Zum Zeitpunkt der Planungen und Untersuchungen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c sowie auch noch zum jetzigen Zeitpunkt lagen und liegt für die Verlegung des „Auslieferungslagers ALDI“ keine verbindliche Planung vor, so dass im Zuge dieser Bauleitplanung von dem vorhandenen Zustand auszugehen war.

Selbst wenn dieses als verbindlich angenommen wird, ergeben sich für den betroffenen Bereich „Am Redder“ / L 89 prognostisch keine Entlastungen, sondern allenfalls geringe Belastungen, da für den „Altstandort ALDI“ planungsrechtlich eine ähnliche Nutzung zulässig ist und aus den verlagerten Aldi-Verkehren in



Richtung Bargteheide, die im Knotenbereich L 89/ „Am Redder“ weiterhin auftreten, insgesamt eine etwas höhere Belastung auftritt. Diesem Effekt kann nur eine zusätzliche Anbindung des Gewerbegebietes „Rudolf-Diesel-Straße“ / „Carl-Benz-Weg“ entgegenwirken.

Die Verkehrsbelastung einer „Gewerbeverbindungsstraße“ setzt sich vorrangig aus folgenden Verkehrsanteilen zusammen:

- Da im Zuge der Benutzung der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ in Richtung L 89 Ost als Widerstand nur die LSA an der Einmündung „Otto-Hahn-Straße“ / L 89 auftritt und das Linksabbiegen von der Straße „Am Redder“ in die „Rudolf-Diesel-Straße“ aufgrund der Schattenwirkung der LSA „Am Redder“ / L 89 keinen großen Widerstand erzeugt, ist diese Fahrverbindung auch für die Verkehre zwischen der Straße „Am Redder“ / L 89 Ost interessant. Für Fahrten aus dem Bereich „Rudolf-Diesel-Straße“ / „Carl-Benz-Weg“ ist der Widerstand noch deutlich geringer (Vermeidung Linkseinbiegen Am Redder, gegenläufige Fahrbewegung).
- Die in der Summe prognostizierte Verkehrsmenge von 1.000 Kfz/ 24 h beträgt rd. 35 % der gegenwärtig vorhandenen Abbiegebeziehung L 89 / „Am Redder“ in Höhe von rd. 2.900 Kfz/ 24 h. Die vorsichtige Abschätzung von lediglich ca. 200 Kfz/ 24 h als induzierter Verkehr zwischen den Gewerbegebieten führt dazu, dass trotz des geringeren Fahrtwiderstandes lediglich 28 % der gegenwärtig vorhandenen Fahrten als verlagerbar angenommen worden sind. Daraus ist ersichtlich, dass die prognostizierten Verkehre von rd. 1.000 Kfz/ 24 h auf der Gewerbeverbindungsstraße eine untere Abschätzung darstellen.

zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

- Im „Grünordnerischen Beitrag“ sowie im Umweltbericht zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c werden Argumente für die Südtrasse benannt. Diese beziehen sich insbesondere auf die (optische) Bündelung des Verkehrs im Süden (L 89 und Gewerbeverbindungsstraße), um dadurch den bisher (optisch) ruhigen Landschaftsraum nördlich des Knicks von neuen Beeinträchtigungen weitgehend frei zu halten.
- Die Dammhöhe wird nach erneuter Prüfung durch das beauftragte Ing.- Büro nunmehr im östlichen Bereich der Niederung, wo ursprünglich Höhen von rd. 2 m über Gelände vorgesehen waren, um bis zu rd. 1 m reduziert.
- Durch eine mögliche Lage der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ nördlich des Knicks würden Feuchtgebiet und Knick allseitig durch intensive Nutzungen umschlossen und verinselt. Durch die Südtrasse wird der Knick seine bisherige Funktion in Verbindung mit dem Landschaftsraum im Norden jedoch behalten können.
- Die Zerschneidungseffekte betreffen v. a. Amphibien (Sommer- u. Winterbiotop ↔ Laichgewässer). Diese Teilbiotope liegen nördlich und südlich beider Trassen, so dass sich kein wesentlicher Unterschied für eine der beiden ergibt. Für Fledermäuse ist die Knickverbindung als Flugweg bedeutsam, wird aber von beiden Trassen gleichermaßen geschnitten, so dass auch hier kein Unterschied besteht.



zu naturschutzfachlichem Wert der vom Vorhaben betroffenen Flächen:

- Aus den ermittelten Werten zu den Tieren und Pflanzen wird deutlich, dass die Flächen einen mittleren, aber für das ehemals intendierte ökologische Ziel keinen hohen Wert haben. Dies ist zu begründen in der relativen Isolation der Fläche (durch Verkehrsstrassen und Gewerbegebiete) sowie durch die nicht standortadäquate, jedoch im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5c so festgesetzte Pflege und Entwicklung der Feuchtfläche.
- Die Zerschneidung von faunistischen Funktionsbeziehungen und der Eingriff in Ausgleichsflächen wurden im Planaufstellungsverfahren intensiv aufbereitet und erörtert. Hochwertig ist der Knick am Feldweg für Fledermäuse, dieser wird aber erhalten. Die betroffenen Laichgewässer der Amphibien sind dagegen sehr gering bis mittelwertig, d.h. die Zerschneidung betrifft keine hoch bedeutsamen Funktionsbeziehungen.
- Bei grundsätzlicher Beibehaltung des geplanten Vorhabens sind derartige Beeinträchtigungen nicht vermeidbar. Der Verlust von naturschutzfachlichen Werten wird daher im erforderlichen Maße ausgeglichen.

Bezüglich der Anregungen und Hinweise der **unteren Wasserbehörde** (Wasserwirtschaft)

- Die Hinweise bezüglich der Prüfung der Leistungsfähigkeit zur Ableitung von Oberflächenwasser an vorhandene RW-Kanalisationsanlagen und der Hinweis auf die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse zur Einleitung von Oberflächenwasser in das Feuchtbiotop wurden seitens der Stadt Bargteheide im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c durch das beauftragte Ing.-Büro in dem erforderlich werdenden Maße berücksichtigt.
- Die übrigen Hinweise wurden klarstellend in der Begründung zur endgültigen Planfassung berücksichtigt.

Bezüglich des Hinweises der **Kreisplanung** (Bauleitplanung)

- Der Hinweis wurde in der Planzeichnung berücksichtigt.
- Die Ausführungen der **Handwerkskammer Lübeck** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.
 - Der Hinweis auf sachgerechten Wertausgleich bei Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben wurde seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Umweltprüfung, die im Rahmen dieser Bauleitplanung in Verbindung mit den Untersuchungen zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c durchgeführt und im Umweltbericht dargelegt worden ist, kann die Stadt Bargteheide in der Planung davon ausgehen, dass das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ durch die Plandarstellungen nicht betroffen sein wird, so dass sich hieraus für die Stadt Bargteheide zunächst kein weiterer Handlungsbedarf ergibt.
- Die Ausführungen der **Industrie- und Handelskammer zu Lübeck**, Geschäftsstelle Ahrensburg wurden seitens der Stadtvertretung im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.



- Die Ausführungen zur Notwendigkeit der Realisierung der geplanten „Gewerbeverbindungsstraße“ wurden seitens der Stadt Bargteheide, wie bereits aus dem „Scoping-Verfahren“, in die Gesamtabwägung eingestellt.
- Die Ausführungen und Hinweise des (bisherigen) **Staatlichen Umweltamtes Itzehoe, Außenstelle Lübeck** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen; jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt. Die Stadtvertretung hat die Ausführungen und den Hinweis aus Sicht des Naturschutzes wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt.
 - Entsprechend der Abwägung der städtischen Gremien zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, basierend auf den Ergebnissen der im Rahmen beider Bauleitplanungen erstellten Fachgutachten, sollen keine Amphibienschutzeinrichtungen vorgesehen werden.

Stattdessen werden neue Amphibienlebensräume, insbesondere in Form von Laichgewässern, anderen Orts angelegt, um den Tieren auf Dauer einen möglichst unbeeinträchtigten Lebensraum zu bieten. Zielführende Maßnahmen u. a. zur Umsetzung sind vorgesehen und werden im Zuge der Vorhabensrealisierung durchgeführt.
- Die Ausführungen und der Hinweis des **Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Vorhabensrealisierung in dem vorgetragenen Maße berücksichtigt.
 - Die Feststellung, dass z. Z. keine archäologischen Denkmale bekannt und daher der städtischen Planung zugestimmt wird, wurde seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung aufgenommen.
 - Der Hinweis und die Ausführungen zum Umgang bei unvermuteten Funden wurden seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Vorhabenrealisierung durch die Stadt Bargteheide oder durch ihre Beauftragten berücksichtigt. Im Übrigen sind die privaten Grundstückseigentümer auf ihren Flächen entsprechend selbst zuständig.
- Die Anregungen und Bedenken des **NABU, Landesverband S-H** wurden im Rahmen der Bauleitplanungen seitens der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße nicht berücksichtigt. Die Stadtvertretung hat die Anregungen und Bedenken des NABU wie folgt in die städtische Gesamtabwägung eingestellt
 - Die Ablehnung der vorgelegten Planung wurde seitens der Stadt Bargteheide zur Kenntnis genommen.
 - Da die Planung nicht auf den Vorgaben des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes aufbaut, werden diese Planwerke geändert bzw. fortgeschrieben (Landschaftsplan formal im Zusammenhang mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes). Mit der vorliegenden 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden jedoch nicht nur die Planungsziele zur Schaffung einer „Gewerbeverbindungsstraße“ verfolgt, sondern es war Bestandteil des Verfahrens, sinnvolle



Maßnahmen zum Ausgleich und zur Schaffung und deutlichen Optimierung von dauerhaften, in hohem Maße funktionsfähigen Biotopkomplexen zu entwickeln, die dann im Norden und Süden des Gewerbestandortes Bargteheide liegen sollten, außerhalb möglicher Beeinträchtigungen.

Unterschiedliche Trassenvarianten wurden ebenfalls in die Planung und bereits in die Abwägung zum Entwurfsbeschluss einbezogen und in ihrem Ergebnis begründet und dokumentiert.

Zusammenfassend wurde durch die Stadtvertretung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise und Anregungen, insbesondere hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht in der nachgeordneten Bebauungsplanung bzw. in den erforderlich werdenden Genehmigungsverfahren zur Realisierung der „Gewerbeverbindungsstraße“ gelöst werden könnten.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 05.03.2009 von der Stadtvertretung in der endgültigen Planfassung mit dem Vorbehalt der in Aussichtstellung einer Ausnahme von den Verboten des § 25 Abs. 1 und 3 LNatSchG beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht durch Beschluss vom 05.03.2009 gebilligt. Dieser Vorbehalt wurde mit Verfügung des Kreises Stormarn - untere Naturschutzbehörde vom 01.04.2009 aufgehoben.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 25.05.2009 und danach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung seit dem 03.06.2009 rechtswirksam.